

ED 15

Kommunalwahl 2006

Rund 4,6 Millionen Wahlberechtigte

Nachfolgend geben wir eine Presseinformation des Hessischen Statistischen Landesamtes zur Kenntnis:

„Zu den Kommunalwahlen am 26. März 2006 werden nach den Berechnungen des Hessischen Statistischen Landesamtes von den 6,1 Millionen Einwohnern Hessens rund 4,6 Millionen Bürgerinnen und Bürger wahlberechtigt sein. Mit einem Anteil von rund 52 Prozent gibt es unter den Wahlberechtigten knapp 146 000 mehr Frauen als Männer.

Von den Wahlberechtigten sind 31 Prozent 60 Jahre oder älter, ein Viertel ist zwischen 45 und 59 Jahre alt und gut 35 Prozent sind im Alter zwischen 25 und 44 Jahren. Die jüngste Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen ist mit neun Prozent vertreten.

Gut 200 000 oder über vier Prozent der Wahlberechtigten sind nichtdeutsche EU-Staatsangehörige. Sie sind in Hessen seit 1995 bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wahlberechtigt. Die größte Gruppe dieser wahlberechtigten Bürger bilden mit 28 Prozent die Italiener. Es folgen die Polen und Griechen mit knapp 14 Prozent bzw. gut 13 Prozent, vor den Spaniern mit rund neun Prozent.

Etwa 185 000 der insgesamt rund 4,4 Millionen deutschen Wahlberechtigten sind Jungwähler, die erstmals zur Teilnahme an einer Kommunalwahl aufgerufen sind, aber schon zur Bundestagswahl 2002, zur Landtagswahl 2003, zur Europawahl 2004 und zur Bundestagswahl 2005 wahlberechtigt waren. Darunter sind 28 000 Erstwähler, also Wahlberechtigte, die zur Bundestagswahl im September 2005 als unter 18-Jährige noch nicht wahlberechtigt waren und jetzt zum ersten Mal die Möglichkeit haben, an einer landesweiten Wahl teilzunehmen.

Gewählt werden am 26. März die Gemeindevertretungen, die Stadtverordnetenversammlung, die Ortsbeiräte und die Kreistage. Neben diesen Wahlen finden gleichzeitig voraussichtlich 24 Direktwahlen statt: In 20 Kommunen wird der Bürgermeister neu gewählt und im Hochtaunuskreis, im Lahn-Dill-Kreis, im Vogelsbergkreis sowie im Werra-Meißner-Kreis der Landrat.“

Weitere Auskünfte erteilt: Diana Schmidt-Wahl
Telefon: 0611 3802-337
E-Mail: wahlen@statistik-hessen.de

ED 16**Kommunalwahlen 2006****16 Parteien treten zu den Kreis- und Gemeindewahlen an**

Nachfolgend geben wir eine Presseinformation des Hessischen Statistischen Landesamtes zur Kenntnis:

„Bei den Kommunalwahlen am 26. März werden für die 21 hessischen Kreistage 1543 Volksvertreter gewählt, 26 weniger als bei den vorangegangenen Kommunalwahlen 2001. Nach den Feststellungen des Hessischen Statistischen Landesamtes ist der Rückgang der Mandate auf eine Verringerung der Zahl der Sitze in den Kreistagen des Landkreises Darmstadt-Dieburg, des Rheingau-Taunus-Kreises und des Main-Kinzig-Kreises zurückzuführen.

Insgesamt treten zu den Kreis- und Gemeindewahlen 16 Parteien an und damit ebenso viele wie 2001. CDU, SPD, GRÜNE und FDP haben zur Kreistagswahl in allen 21 Landkreisen Wahlvorschläge eingereicht. Durchweg treten auch Wählergruppen an, um Mandate im Kreistag zu erringen. Die Linke, WASG bzw. Listenverbindungen zwischen Linken und WASG haben in 20 Landkreisen aufgestellt. Die Republikaner treten in zwölf Landkreisen an, die NPD in zwei. Im Landkreis Darmstadt-Dieburg kandidiert die DKP.

Bei den Gemeindewahlen sind am 26. März insgesamt 13 156 Mandate zu vergeben, 314 weniger als vor fünf Jahren. Während in den fünf kreisfreien Städten wie bisher 387 Stadtverordnete zu wählen sind, ist die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter in 54 der 421 kreisangehörigen Kommunen gesunken. Zur Gemeindewahl 2006 haben die beiden großen Parteien CDU und SPD in fast allen hessischen Gemeinden Wahlvorschläge eingereicht (CDU in 413, SPD in 420). Wählergruppen bewerben sich in 365 Gemeinden um Stimmen. FDP und GRÜNE kandidieren in 234 bzw. 203 Gemeinden mit eigenen Wahlvorschlägen. Die übrigen Parteien treten nur vereinzelt an.

Die Liste der Wahlvorschläge ist unter <http://www.statistik-hessen.de> veröffentlicht.

Dezernat 2-Adr-Hq**Nr. 4 – ED 16 vom 10.03.2006**

ED 17**Ergebnisse der Kommunalwahl 2006 im Internet****Trendergebnisse in der Wahlnacht aufrufbar**

Nachstehend geben wir eine Presseinformation des Hessischen Statistischen Landesamtes zur Kenntnis:

„Zur Kommunalwahl am 26. März bietet das Hessische Statistische Landesamt in bewährter Kooperation mit dem Hessischen Rundfunk am Wahlabend einen laufend aktualisierten und umfassenden Ergebnisdienst im Internet an.

Wegen des komplizierten Auszählverfahrens des 2001 eingeführten Kommunalwahlrechts mit Kumulieren und Panaschieren werden am Wahlabend nur (unveränderte) Stimmzettel ausgezählt, auf denen nur eine Liste angekreuzt wurde. Diese Trendergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen sowie die vorläufigen amtlichen Ergebnisse der am selben Tag stattfindenden Direktwahlen können unter www.statistik-hessen.de abgerufen werden. Mit ersten Ergebnissen wird nicht vor 19.30 Uhr gerechnet. Die so genannten Trendergebnisse sind Zwischenergebnisse und nicht mit Hochrechnungen zu verwechseln.

Das Kommunalwahlergebnis für das Land Hessen, das sich aus den Trendergebnissen der Kreistagswahlen und der Stadtverordnetenwahlen der kreisfreien Städte errechnet, wird erst am späten Abend vorliegen. Hierzu müssen bis spätestens 1 Uhr alle 21 Kreiswahltrendergebnisse sowie die fünf Trendergebnisse der kreisfreien Städte gemeldet sein, da ansonsten keine Berechnung erfolgen kann.

Ab Montag Vormittag (27. März) werden in den Städten und Gemeinden die von den Wählerinnen und Wählern veränderten Stimmzettel ausgezählt und die vorläufigen Ergebnisse ermittelt. Anschließend werden die vorläufigen Gemeindewahlergebnisse der Gemeinden sowie die vorläufigen Kreiswahlergebnisse der Kreise sukzessive auf den Internetseiten des Hessischen Statistischen Landesamtes veröffentlicht. Das vorläufige Kommunalwahlergebnis 2006 wird voraussichtlich nicht vor Donnerstag, dem 30. März, vorliegen.

Mit ersten vorläufigen Ergebnissen der Direktwahlen ist am frühen Wahlabend zu rechnen. In insgesamt 25 Kommunen finden Bürgermeisterwahlen statt, in vier Landkreisen wird der Landrat neu gewählt, und in Heppenheim findet ein Bürgerentscheid statt.

Im Vorfeld der Wahlen kann man sich auf den Internetseiten des Statistischen Landesamtes die Ergebnisse der Kommunalwahl 2001 noch einmal in Erinnerung rufen und sich informieren, in welchen Kommunen Direktwahlen stattfinden.“

ED 18**Ersetzungssatzung für die Spielapparate- und Spielhallensteuer**

In unserem Eildienst Nr. 12 – ED 133 – vom 22.11.2005 hatten wir auf die derzeitige Rechtslage hinsichtlich der Erhebung einer kommunalen Spielapparate- und Spielhallensteuer hingewiesen. Nachdem nunmehr auch das Bundesverwaltungsgericht mit seiner Entscheidung vom 14.12.2005 (BVerwG 10 CN 1.05) die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen präzisiert hat, unter denen die Spielapparatesteuer weiter erhoben werden darf, betonen wir nochmals, dass es zur Vermeidung weiterer Rechtsunsicherheiten unbedingt erforderlich ist, die jeweilige Satzung zu ändern und ggf. eine Ersetzungssatzung zu beschließen.

Das hier angesprochene Urteil des BVerwG hinsichtlich der Spielapparatesteuererhebung durch die Stadt Kassel werden wir in einer unserer nächsten Ausgaben der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung veröffentlichen.

Die entsprechenden Informationen zur Ersetzungssatzung für die Spielapparate- und Spielhallensteuer sowie den Erklärungsvordruck finden Sie im Mitgliederbereich unseres Internet-Angebot (www.hsqb.de) unter Fachinformationen – Kommunalfinanzen.

Diese sind, wie bereits auch die Satzungsmuster mit dem Hessischen Städtetag abgestimmt.

Dezernat 1-Su.**Nr. 4 – ED 18 vom 10.03.2006**

ED 19

Zweitwohnungssteuer: Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 11. Oktober 2005 – 1 BvR 1232/00 und 1 BvR 2627/03 – entschieden, dass eine Erhebung der Zweitwohnungssteuer für eine berufsbedingt genommene Nebenwohnung eines verheirateten Berufstätigen unzulässig ist. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts erklärte die Zweitwohnungssteuersatzungen (ZwStS) der Städte Hannover und Dortmund insoweit für nichtig, als die Innehabung einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich aus melderechtlichen Gründen in einer anderen Gemeinde befindet, besteuert wird. Die Besteuerung verletzt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts das Schutzgebot zugunsten von Ehe und Familie, wie es aus Art. 6 des Grundgesetzes (GG) folgt.

Rechtlicher Hintergrund der Entscheidung ist der Umstand, dass die ZwStS den Begriff der Zweitwohnung anknüpfend an melderechtliche Gegebenheiten definiert. In § 2 Abs. 2 der Mustersatzung heißt es:

„Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. ...“

Durch die Aufnahme des Begriffs der Hauptwohnung knüpft die Satzung an Vorschriften des Melderechts an. Das hat zur Folge, dass die Frage, welche Wohnung die Hauptwohnung ist, für Verheiratete unter anderem nach § 16 Abs. 2 S. 2 des hessischen Meldegesetzes (HMG) zu beantworten. Nach dieser Vorschrift ist Hauptwohnung einer verheirateten Person, die nicht dauernd von ihrer Familie getrennt lebt, die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Müssen Angehörige dieses Personenkreises aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung nehmen, werden sie aufgrund dieser melderechtlichen Vorschrift zwingend steuerpflichtig. Diese Folge hält das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig.

Diese Rechtsauffassung hat auch Auswirkungen auf die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in den Städten und Gemeinden, die auf Grundlage der Mustersatzung unseres Verbandes eine Zweitwohnungssteuer erheben.

Diese Satzungen müssen um eine Vorschrift ergänzt werden, die die persönliche Steuerpflicht für Inhaber berufsbedingt genommener Zweitwohnungen verheirateter und nicht dauernd getrennt lebender Berufstätiger ausschließt. Insoweit empfiehlt sich eine Ergänzung des § 3 ZwStS:

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadt-/Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

NEU:

- (3) *Steuerpflichtig ist nicht, wer als verheiratete Person, die nicht dauernd von ihrer Familie getrennt lebt, aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung im Gebiet der Stadt/Gemeinde ... innehat.*

Zur praktischen Handhabung einer solchen Vorschrift weisen wir darauf hin, dass die Zweitwohnungsinhaber im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten nach der ZwStS im Wege einer einfachen Glaubhaftmachung belegen müssen, dass sie die persönliche Steuerpflicht nach § 3 ZwStS nicht trifft. Der Zweitwohnungsinhaber muss also insofern mitwirken, als er darlegen muss,

- dass er verheiratet ist und nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt und
- dass er die Zweitwohnung aus beruflichen Gründen innehat.

Familie im Sinne des Melderechts ist nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung auch ein kinderloses Ehepaar: „Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seinem Ehegatten lebt, ist gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 MRRG auch dann die vorwiegend benutzte gemeinsame Wohnung, wenn das Ehepaar keine minderjährigen Kinder hat“ (so das Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 4. 5. 1999, Az: 1 C 25/98, veröffentlicht u. a. in NJW 1999, S. 2688 f.).

Inhaltlich teilen wir die der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegende Rechtsauffassung nicht. Nach Schätzung unseres Bundesverbandes dürfte das bundesweite Aufkommen aus der Zweitwohnungssteuer zwischen 60 und 80 Millionen € liegen, in Folge des genannten Urteils könnten Einnahmeausfälle von bis zu 20 Millionen DM entstehen.

Erfreulicherweise hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel in zwei Urteilen vom 23. November 2005 (Az. 5 UE 2497/04, 5 UE 2557/04, 5 UE 1546/05) die Regelungen, die unsere aktuelle Mustersatzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer enthält, noch einmal bestätigt und die entgegenstehende Rechtsauffassung des VG Frankfurt am Main zurückgewiesen.

ED 20

Verpachtung eines Eigenjagdbezirks durch eine Gemeinde unterliegt der normalen Umsatzbesteuerung

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 22. September 2005 – V R 28/03 – entschieden, dass eine Gemeinde mit der Verpachtung ihrer Eigenjagd im Rahmen ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gem. § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gewerblich oder beruflich tätig ist. Zudem hat der Senat festgestellt, dass § 24 UStG, der die Durchschnittsbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe regelt, nur für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und landwirtschaftlicher Dienstleistungen i. S. v. Art. 25 der Richtlinie 77/388/EWG gilt. Aufgrund des Urteils des EuGH vom 26. Mai 2005 – C-43/04 – geht der Senat schließlich davon aus, dass die Verpachtung von Jagdbezirken durch eine Gemeinde keine derartige landwirtschaftliche Dienstleistung ist.

Zu den praktischen Ausführungen dieser neuen Rechtsprechung ist zu unterscheiden:

Für die Zukunft müssen solche Verträge zzgl. Umsatzsteuer geschlossen werden.

Nicht geklärt sind nach jetzigem Stand die Auswirkungen auf die Vergangenheit. Entscheidend kommt es insoweit darauf an, ob dem Urteil des Bundesfinanzhofs Rückwirkung auch für bestehende Verträge zukommt. Sollte dies der Fall sein, dann wären Umsätze aus solchen Verträgen u. U. nachträglich steuerrechtlich als Bruttoumsätze zu betrachten, sodass von den eingenommenen Beträgen der anfallende Umsatzsteueranteil in Abzug zu bringen und an die Finanzverwaltung abzuführen wäre. Das würde zu erheblichen Haushaltsbelastungen führen. Insoweit ist unser Bundesverband bestrebt, die Grundsätze, die das BFH-Urteil aufstellt, nur für die Zukunft für anwendbar zu erklären. Sobald hier eine Klärung erfolgt ist, werden wir Sie unverzüglich auf diesem Wege über das Ergebnis und die daraus folgenden Konsequenzen informieren.

Bestehende Jährepachtverträge müssen u. E. mit Wirkung für die Zukunft an die veränderte Rechtslage angepasst werden. Rechtsgrundlage hierfür wäre § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Diese Vorschrift ist hier unmittelbar anwendbar, weil es sich bei Jagdpachtverträgen um privatrechtliche Verträge handelt (vgl. HessVGH, HSGZ 1997, S. 207). Eine solche Vertragsanpassung mit Wirkung für die Zukunft ist schon deshalb anzustreben, weil Jagdpachtverträge nach den Bestimmungen des Bundesjagdrechts (§ 11 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes – BJagdG –) für eine Mindestpachtdauer von 9 Jahren geschlossen werden sollen.

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 1-Dr.R.**Nr. 4 – ED 20 vom 10.03.2006**

ED 21**Rundfunkgebührenbefreiung auf Antrag für Kindertageseinrichtungen**

Der Hessische Landkreistag hat aus aktuellem Anlass darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages zwar für diverse Einrichtungen und Betriebe zur Personenbetreuung und Behandlung ein Anspruch auf Rundfunkgebührenbefreiung besteht; dieser jedoch nur auf Antrag gewährt wird. Zu diesen Einrichtungen gehören nach § 5 Abs. 7 Nr. 3 auch Einrichtungen der Jugendhilfe i. S. d. SGB VIII (Kindertagesstätten). Da eine rückwirkende Gebührenbefreiung nicht gewährt wird, kann es ggf. zu Gebührennachforderungen kommen. Soweit noch nicht geschehen, wird deshalb empfohlen für Kindertagesstätten bei der Landesrundfunkanstalt eine Gebührenbefreiung zu beantragen. Die Anträge sind zunächst formlos an den

Hessischen Rundfunk
z. H. Herrn Karrasch
Bertramstr. 8
60320 Frankfurt

zu stellen. Von dort werden die Einrichtungen sodann weitergehende Antragsformulare erhalten, die auszufüllen und von den zuständigen Jugendämtern zu bestätigen sind.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Bü**Nr. 4 – ED 21 vom 10.03.2006**

ED 22**Änderung der Spielverordnung**

Mit der fünften Verordnung zur Änderung der Spielverordnung vom 17.12.2005 (BGBl. I, S. 3495) ist zum 01.01.2006 eine Änderung der Spielverordnung neu in Kraft getreten. Dabei werden zentrale Bestimmungen der bisherigen Verordnung neu gefasst. Im Einzelnen sind dieses:

- § 6 a enthält das grundsätzliche Verbot von Gewinnspielgeräten, die derzeit unter dem Begriff der „Fun-Games“ gefasst werden. Erfasst werden auch sog. Token (Weiterspielmarken), die von dem umfassenden Verbot des § 6 a mitumfasst werden.
- Die zulässige Aufstellzahl von Geldspielgeräten in Spielhallen wird auf 12 (1 Gerät je 12 m²) und die in Schank- und Speisewirtschaften sowie Beherbergungsbetrieben (Gaststätten) auf drei erhöht (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2).
- Die Zulässigkeitskriterien für gewerbliche Spielautomaten orientieren sich nicht mehr an dem Einzelspiel, sondern sind an Verlust- und Gewinn Grenzen je laufender Stunde sowie der Mindestlaufzeit von fünf Sekunden je Spiel orientiert (§ 13 Abs. 1).
- Die Geräte müssen weiterhin Spielerschützende Eigenarten aufweisen, wie z. B. eine fünfminütige Zwangspause verbunden mit einer Nullstellung nach ununterbrochenem einständigen Betrieb. (§ 13 Abs. 1 Nr. 5).
- Es sind bestimmte Sicherungsmaßnahmen zu beachten, damit keine Jugendlichen oder Kinder an den Geräten spielen können. Zusätzliche Spieler- und Jugendschutzmaßnahmen sind zwingend vorgeschrieben.
- § 7 Abs. 1 bis 3 sieht periodische Überprüfungen der Spielautomaten durch die Aufsteller vor. Alle 24 Monate ist eine Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart durch einen vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen oder eine von der Physikalisch-technischen Bundesanstalt zugelassene Stelle auf Kosten der Aufsteller zu überprüfen. Ohne eine entsprechende Prüfplakette versehene Geldspielgeräte dürfen nicht aufgestellt werden.
- Das Zulassungsverfahren bei der Physikalisch-technischen Bundesanstalt (§ 13) ist dahingehend angepasst worden, dass es sich heutzutage um voll-elektronische Geräte handelt.

Unter Beachtung der Übergangsbestimmungen in § 20 Spielverordnung sind diese Neuregelungen seit dem Inkrafttreten am 01.01.2006 zu beachten.

ED 23

Wegweiser Demographischer Wandel

Unter dem Motto „Kommunen schaffen Zukunft“ ging es auf dem Kommunalkongress 2006 der Bertelsmann Stiftung am 08.02.2006 um den Demographischen Wandel und seine Auswirkungen auf deutsche Städte und Gemeinden sowie um frühkindliche Förderung, Familie und Jugend. Neben dem Themenschwerpunkt „Kinder- und Familienfreundlichkeit: Entwicklungschancen für Kommunen“ stießen die Online-Präsentation des Wegweisers Demographischer Wandel und viele praxisnahe Darstellungen von kommunalen Handlungsstrategien für den demographischen Wandel auf großes Interesse der 270 Vertreter aus Kommunen. Der Wegweiser Demographischer Wandel ist ein Informations- und Frühwarnsystem für Kommunen, die sich aktiv um die Gestaltung des demographischen Wandels kümmern. Für alle Kommunen Deutschlands mit mehr als 5.000 Einwohnern (2.959 Kommunen, in denen 85% der Bevölkerung leben) beinhaltet der Wegweiser Demographischer Wandel Daten, Prognosen und Handlungskonzepte für die kommunale Praxis. Die Informationsplattform der Bertelsmann Stiftung ist über das Internet frei zugänglich (www.aktion2050.de/wegweiser) und richtet sich an kommunale Entscheider in der Politik sowie im Management. Der Hessische Städte- und Gemeindebund sieht in dem Wegweiser Demographischer Wandel ein interessantes Instrument zur gemeindespezifischen Verdeutlichung der Demographiewandelproblematik. Es ist hilfreich für Politik und Verwaltung vor Ort, dass mit diesem Wegweiser auf einfache Weise recht konkrete Vorlagen für die Diskussion der notwendigen Konsequenzen in Politik und Verwaltung bereitgestellt werden können.

Im Einzelnen enthält der Wegweiser folgende Komponenten:

- Demographierelevante Daten in den Politikfeldern: Demographische Entwicklung, Wirtschaft & Arbeit, Wohnen und Soziale Lage
- Eine Bevölkerungsprognose bis 2020 auf Gemeinde- und Kreisebene
- Konkrete und differenzierte Handlungskonzepte für kommunale Problemlagen, basierend auf einer bundesweiten Clusteranalyse

Diese Daten können mit den Daten von bis zu fünf anderen Kommunen, dem Kreisdurchschnitt und dem jeweiligen Landesdurchschnitt verglichen werden und stehen für fünf Politikfelder zur Verfügung. Außerdem werden Downloads von Indikatoren und von vorbereiteten Berichten angeboten. Damit kann „auf Knopfdruck“ ein Demographiebericht für jede einzelne Kommune erstellt werden.

Einfach lässt sich auch die Prognose über die zukünftige Bevölkerungsentwicklung in der jeweiligen Kommune betrachten. Unter dem Vorbehalt der allgemeinen Prognoserisiken wird bis ins Jahr 2020 sichtbar, wie sich die Bevölkerungszahl ändert und wie sich die Altersstruktur verschiebt. Die Tabellen und Diagramme stehen als Download bereit. Die Prognoseergebnisse können auch in der Kartenansicht präsentiert werden. Das Kartenmaterial ist interaktiv und steht ebenfalls zum Download bereit.

Eine Besonderheit des Wegweisers ist die Einteilung der untersuchten Städte und Gemeinden in 15 unterschiedliche Demographietypen. Für diese Demographietypen bietet der Wegweiser konkrete Handlungskonzepte für die kommunale Praxis an. Durch diese situationsspezifische Ausarbeitung kann auf die Heterogenität der Kommunen Rechnung getragen werden, die sich in der Spannweite von Bevölkerungsverlusten in Höhe von 47 Prozent bis zum Jahr 2020 und Hinzugewinnen in Höhe von über 40 Prozent zeigt. Die 15 kommunalen Demographietypen sind Ergebnis einer bundesweiten Clusteranalyse. Sie bilden die Basis,

auf die lokalen Gegebenheiten zugeschnittene Konzepte zu formulieren. Die Typisierung der Kommunen ergab:

- 6 Demographietypen für Großstädte mit mehr als 100.000 Einwohnern und
- 9 Demographietypen von Städten und Gemeinden mit 5.000 bis 100.000 Einwohnern.

Auch unabhängig von einer kommunen-spezifischen Abfrage gelangt man bezüglich jedes der 15 Demographietypen zu den diesbezüglichen Erläuterungen, typspezifischen Handlungskonzepten sowie zu einer Kartenübersicht zur räumlichen Verteilung des Demographietyps.

Der Wegweiser Demographischer Wandel wurde von der Aktion Demographischer Wandel in Zusammenarbeit mit kommunalen Praktikern und Wissenschaftlern erarbeitet. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das Institut für Entwicklungs- und Strukturforschung an der Universität Hannover GmbH. Mit dem Wegweiser will die Aktion Demographischer Wandel der Bertelsmann Stiftung die Kommunen unterstützen, zukunftsfähige Lösungen zu finden. Neben dem online Wegweiser erscheint im Verlag der Bertelsmann Stiftung auch eine Buchpublikation. Nähere Informationen finden Sie unter www.bertelsmann-stiftung.de/verlag. Das von Andreas Esche, Carsten Große Starmann und Kerstin Schmidt herausgegebene Werk „Wegweiser Demographischer Wandel 2020“ (Analysen und Handlungskonzepte für Städte und Gemeinden) umfasst 206 Seiten und kommt Ende Februar 2006 für 20 Euro in den Handel (ISBN 3-89204-875-4).

Auf dem Kommunalkongress 2006 der Bertelsmann Stiftung wurde deutlich, dass die Zukunftsfähigkeit der Kommunen und Regionen entscheidend von der Art und Weise abhängt, wie vor Ort auf die Herausforderungen des demographischen Wandels reagiert wird. In rund fünfzig Prozent aller deutschen Kommunen mit mehr als 5.000 Einwohnern wird die Bevölkerung bis zum Jahr 2020 zum Teil erheblich schrumpfen. Das Durchschnittsalter wird in allen untersuchten Kommunen deutlich ansteigen - in Einzelfällen bis auf über 55 Jahre. Eine zukunftsorientierte und demographiesensible Steuerung der Kommunen wird immer mehr zu einem kritischen Erfolgsfaktor. Im Rahmen des Kommunalkongresses wurden am 08.02.2006 vor allem von Herrn Dr. Oliver Weigel, Leipziger Dezernat für Stadtentwicklung und Bau, und von Herrn Dr. Andreas Hollstein, Bürgermeister der Stadt Altena, Beispiele für den Umgang mit dem demographischen Wandel praxisnah dargestellt. Für die wissenschaftliche Untermauerung sorgten zudem Frau Katrin Fahrenkrug (Institut für Raum und Energie, Hamburg), Frau Prof. Dr. Ruth Rohr-Zänker (Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg) und Herr Dr. Thorsten Wiechmann, (Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung, Dresden).

[Stichworte: Demographischer Wandel, Wegweiser]

ED 24**Verstärkte Kontrolltätigkeit der GEZ, insbesondere in Kindergärten**

Aufgrund verstärkter Anfragen aus dem Mitgliederbereich möchten wir darauf hinweisen, dass die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) verstärkt Kontrollen hinsichtlich der gebührenpflichtigen Rundfunkempfangsgeräte betreibt. Schwerpunkt dieser Kontrollen stellen dabei auch Kindergärten dar.

Hinsichtlich der vielfach in Kindertagesstätten aufgestellten Rundfunkempfangsgeräte (insbesondere zum Abspielen von Kinderkassetten) ist darauf hinzuweisen, dass auch diese grundsätzlich unter die Rundfunkgebührenpflicht gemäß § 2 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) fallen. Allerdings kann für diese Rundfunkempfangsgeräte gemäß § 5 Abs. 7 Nr. 3 RGebStV eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht auf Antrag gewährt werden. Der Beginn der Befreiung wird gemäß § 6 Abs. 5 RGebStV in der Entscheidung über den Antrag auf den Ersten des Monats festgesetzt, der dem Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wird. Entsprechend dieser Regelung ist davon auszugehen, dass eine Gebührenbefreiung immer erst nach Antragstellung möglich ist und eine Rückwirkungsmöglichkeit im Rundfunkgebührenstaatsvertrag nicht verankert ist. Aufgrund dieser fehlenden Rückwirkungsmöglichkeit der Befreiung ist zum Teil mit erheblichen Nachforderungen durch die GEZ zu rechnen.

Wir bitten insofern um Beachtung und entsprechende Antragstellung.

[Stichworte: GEZ, Befreiung für Kindergärten]

Dezernat 2 - Sie/Adr**Nr. 4 – ED 24 vom 10.03.2006**

ED 25**Newsletter "ePass" Nr. 4/2006 zur Einführung des elektronischen Reisepasses**

Den Passbehörden ist zwischenzeitlich der Newsletter „ePass“ Nr. 4/2006 des Bundesministeriums des Innern zugegangen. Dieser setzt sich vornehmlich mit der Qualitätssicherung von Lichtbildern auseinander. Darüber hinaus werden Informationen zu den Lesegeräten gegeben. Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städte- und Gemeindebundes anlässlich einer Besprechung offiziell mitgeteilt, dass zunächst über die bereits im Einsatz befindlichen zehn e-pass-Leser hinaus keine weiteren Geräte ausgegeben werden. Als Grund wurden Probleme mit der Software angegeben. Man wolle vor der weiteren Verteilung eine stabile Konfiguration für die Lesegeräte finden, damit diese in der Praxis ausfallsicher seien. Die Ausrüstung der Passbehörden werde deshalb erst zum Beginn des zweiten Quartals anlaufen. Das BMI vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass die meisten Passbehörden angesichts dieser Sachlage zwar ihren Verpflichtungen aus § 16 Absatz 6 Satz 2 PassG aktuell nicht nachkommen können, es für den Bürger jedoch zumutbar sei, auf einen späteren Zeitpunkt oder den nächsten Standort eines der zehn in Betrieb befindlichen Lesegeräte verwiesen zu werden.

Immerhin bleibt es bei der Zusage, dass alle Passausgabestellen kostenlos ein Gerät zur Verfügung gestellt bekommen.

Hinsichtlich der umstrittenen Höhe des kommunalen Anteils an der Passgebühr wurde vereinbart, bis zum Ende des ersten Quartals 2006 weitere Recherchen vorzunehmen und sodann in einer Runde mit den Landesinnenministerien einen auskömmlichen Kostenanteil festzulegen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Su.**Nr. 4 – ED 25 vom 10.03.2006**

ED 26**Neue Internetdomain.eu - Ablauf des Aktivierungsverfahrens**

Im Zusammenhang mit der Einführung der Top-Level-Domain dot.eu konnten bestimmte Domainnamen gemäß den Bestimmungen des Artikel 8 der EG-Verordnung 874/2004 zuvor reserviert werden und stehen damit nicht mehr zur Allgemeinregistrierung zur Verfügung.

Diese Domains können nunmehr mit einem besonderen Verfahren aktiviert werden. Sofern Kommunen für ihren Bereich Namen für die Artikel 8-Liste benannt haben, können diese mittels des in der Anlage beschriebenen Verfahrens aktiviert werden.

Wir bitten um Beachtung.

[Stichworte: Internetdomain]

Dezernat 2 - Sie/Adr**Nr. 4 – ED 26 vom 10.03.2006**

ED 27

Transparenz schaffen - steuern - entscheiden

Klausurtagung für Bürgermeister waldbesitzender Kommunen am Dienstag, 23. März 2006, 10.00 Uhr

Tagungsort

Brentanoscheune Oestrich-Winkel, Hauptstraße 134a, 65375 Oestrich-Winkel

Tagungsbeitrag

58,- € pro Teilnehmer (inkl. 16% MwSt.) bitte vorab überweisen:

Hess. Waldbesitzerverband e.V., Konto-Nr. 242020944, BLZ 51050015 Naspa-Friedrichsdorf,

Bitte geben Sie die Namen der Teilnehmer bei Verwendungszweck an.

Veranstalter

Hessischer Waldbesitzerverband e.V.

Taunusstraße 151

61381 Friedrichsdorf

Tel. 06172/7047, Fax: 06172/599253

E-Mail Hesswald@t-online.de

Programm

10.00 Uhr Begrüßung

Geschäftsführer Christian Raupach,

Hessischer Waldbesitzerverband e. V.

10.15 Uhr Fachvortrag:

„Aktuelle Herausforderungen und Perspektiven für kommunale Forstbetriebe“

Bürgermeister Paul Weimann

Stadt Oestrich-Winkel und Präsidiumsmitglied des Hessischen Waldbesitzerverbandes

11.00 Uhr Kaffeepause

11.15 Uhr Fachvortrag

„Der kommunale Forstbetrieb im doppelten Haushalt“

Bürgermeister Manfred Barth

Stadt Rauschenberg

12.00 Uhr Mittagessen

13.00 Uhr Fachvortrag

„7 Jahre Benchmarking für kommunale Forstbetriebe“

Geschäftsführer Christian Raupach

Hessischer Waldbesitzerverband e. V.

14.00 Uhr Fachvortrag

„Erfolgreich wirtschaften in einer kommunalen Kooperation“

Andreas Becker

Leiter des Kommunalforstamtes Willebadessen

Diskussion

Ende voraussichtlich 15.00 Uhr

Rückantwort (bitte bis spätestens 17. März 2006 einsenden)

An den
Hessischen Waldbesitzerverband e. V.
Taunusstraße 151
61381 Friedrichsdorf

oder per Fax: 06172/599253

An der Klausurtagung für Bürgermeister waldbesitzender Kommunen:

**„Transparenz schaffen – steuern – entscheiden“
am 23. März 2006 in Oestrich-Winkel**

nehme ich teil. Den Tagungsbeitrag haben wir bezahlt.

Ich bin einverstanden, dass bei Stornierung nach dem Anmeldeschluss die Tagungsbeiträge nicht erstattet werden.

Name, Vorname

Straße Hausnummer

(Stadt/Gemeinde)

Dezernat 1-JM

Nr. 4 – ED 27 vom 10.03.2006

ED 28**Einladung zum Kasseler Seminar zur Grabstättengestaltung**

Das Seminar wendet sich an diejenigen Friedhofsträger, die dem Bürger eine individuelle Gestaltung der Grabstätte nahe bringen wollen - und denen gleichzeitig das Erscheinungsbild des Friedhofs in seiner Gesamtheit ein Anliegen ist. Dafür gibt es die Möglichkeit, neben den Gräberfeldern mit allgemeinen solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zur Wahl stellen.

Angesprochen sind alle Tätigen auf Friedhöfen und in Verwaltungen, die Hinterbliebene beraten möchten, beziehungsweise die zur Aufstellung beantragten Grabmale auf eine Genehmigungsfähigkeit hin zu überprüfen haben.

Vorge stellt werden die geltende Rechtslage und Gestaltungsgrundsätze. Mit einer Friedhofsführung durch verschiedene Abteilungen werden Friedhofsgeschichte, der Wandel der Grabarten und aktuelle Entwicklungen anschaulich nachvollziehbar. Ein Werkstattbesuch bei einem gestalterisch arbeitenden Steinmetz dient dem Kennenlernen verschiedener Gesteinsarten sowie der Techniken der Steinbearbeitung, die bei der Grabsteingestaltung Verwendung finden. Weiterhin werden Grabmalanträge aus der Praxis von Friedhofsverwaltungen vorgestellt, anhand derer die Seminarteilnehmer selbst versuchen sollen, über eine Genehmigungsfähigkeit zu entscheiden.

Tagungsort:

Kirchliche Fort- und Ausbildungsstätte der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KIFAS), Mulangstr. 21, 34131 Kassel

Tagungsbeginn:

Montag, 24. April 2006

9.30 Uhr

(Anreise am Sonntagnachmittag/-abend, 23. April möglich)

Tagungsende:

Dienstag, 25. April 2006

Ca. 17.30 Uhr

Leitung:

Hr. Diefenbach (Jurist)

Fr. Kuhle (Freiraumplanerin)

Hr. Eppler (Steinbildhauer, Kunstpädagoge)

Tagungskosten:

Mit zwei Übernachtungen und Verpflegung 267,- € (Mitglied AFD: 227,- €).

Mit einer Übernachtung und Verpflegung 222,- € (Mitglied AFD: 182,- €).

Bei Teilnahme ohne Übernachtung, aber mit Verpflegung 179,- € (Mitglied AFD: 139,- €).

Die Unterbringung erfolgt in Einzelzimmern. Die Verpflegung beinhaltet jeweils Frühstück (für Übernachtungsteilnehmer) und Mittagessen.

Um möglichst frühzeitige Anmeldung wird gebeten. Jeder Teilnehmer erhält rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung das ausführliche Programm zugesandt.

Mindestteilnehmerzahl: 12 Personen.

Anmeldung an:

Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V., Weinbergstr. 25-27, 34117 Kassel.

- Herrn Diefenbach, Tel. (0561) 918 93-26.

ED 29

Partnerschaftsgesuch der französischen Gemeinde Fresnoy le Grand

Die Gemeinde Fresnoy le Grand in Frankreich sucht eine Partnergemeinde in Hessen. Fresnoy le Grand hat rund 3300 Einwohner und liegt rund 120 km südlich von Calais und 150 km nördlich von Paris.

Interessierte Gemeinden wenden sich bitte an die Geschäftsstelle.

Dezernat 1-JM

Nr. 4 – ED 29 vom 10.03.2006

ED 30

Jubiläen der Gemeinden und Städte in den Jahren 2006 und 2007

In unserem Eildienst Nr. 11 vom 25.10.2005 haben wir bereits bei unseren Mitgliedskommunen die „runden“ Jubiläen von Gemeinden und Städten bzw. ihren Orts- und Stadtteilen ab 1000 Jahre in den Jahren 2006 und 2007 abgefragt.

Die Hessische Landesregierung ist nun zusätzlich daran interessiert, auch die Jubiläen der Gemeinden und Städte bzw. ihrer Orts- und Stadtteile ab 750 Jahre sowie Stadtrechtsjubiläen ab 600 Jahren in den Jahren 2006 und 2007 in Erfahrung zu bringen.

Wir bitten die Gemeinden, die ein solches Jubiläum in den Jahren 2006 und 2007 begehen, uns dies mitzuteilen.

Dezernat 1-JM

Nr. 4 – ED 30 vom 10.03.2006

ED 31**Kommunalkonferenz auf dem Hessentag in Hessisch Lichtenau**

Die Hessische Landesregierung hat uns mitgeteilt, dass die Kommunalkonferenz anlässlich des Hessentages in Hessisch Lichtenau am 29. Mai 2006 von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr stattfinden wird.

Im Anschluss daran lädt die Landesregierung zu einem Imbiss ein.

Wir bitten Sie, sich diesen Termin vorzumerken.

Dezernat 1-JM**Nr. 4 – ED 31 vom 10.03.2006**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlage

Flyer der Fachhochschule Frankfurt ,
Berufliche Weiterbildung „Neues kommunales
Rechnungs- und Steuerungssystem“